

Stadt Füssen
(Landkreis Ostallgäu)

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan
O 53 - Weidach Nordost

Das Gebiet des Bebauungsplanes grenzt im Süden an das bebaute Gebiet des Bebauungsplans O 4 - Weidach Ost , im Westen an die Weidachstraße, im Norden an landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Osten an landwirtschaftlich genutzte Flächen und einen kleinen Waldbereich. Hieran angrenzend, mit Waldfläche und Grünfläche, liegt vor dem Forggensee vorgelagert das Landschaftsschutzgebiet. Das Gelände ist mit der Stadtgärtnerei (mehrere Gebäude und Freiflächen) und einem kleinen Vereinshaus der Aquarienfremde bebaut und weist einen umfänglichen, hochstehenden Bewuchs auf.

Im Geltungsbereich liegen die Grundstücke bzw. Teilflächen aus den Grundstücken: Fl. Nr. 2822/1, 2821, 1623, 1626 (Teilflächen) und Fl. Nr. 1627/2, 1627, 1626/1, 1626/2, 1626/3, 1626/4 und 1626/5 (komplette Flächen) der Gemarkung Füssen.

Entwurfsverfasser - Bauleitplanung:

Architekturbüro
Dorothea Babel-Rampp
Architektin, Stadtplanerin
Stapferweg 17
87459 Pfronten

Entwurfsverfasser – Grünordnungsplan:

Dipl. Ing. FH Landespflege
Cornelius Wintergerst
Baumgarten 124
87637 Eisenberg

1. Städtebauliche Konzeption

Die Stadt Füssen weist eine gute Infrastruktur auf. Die Nachfrage nach Grundstücken für Wohnbauflächen ist größer als das Angebot am Markt. Um diesen bestehenden Bedarf vor Ort decken zu können und ein Abwandern von Einwohnern zu minimieren wird das Baugebiet Weidach Nordost als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Das Gebiet ist in drei Teilbereiche WA-1, WA-2 und WA-3 unterteilt, mit unterschiedlichen Baukonzepten. Anschließend an die Weidachstraße befindet sich im Westen des Gebietes das WA-1 mit einer geplanten Reihen- und Doppelhausbebauung, daran anschließend im Süden und Osten das WA-2 mit einer Einzel- und Doppelhausbebauung und im Südosten das WA-3 mit einer Bestandsbebauung mit Wohnungseigentum und Tiefgarage.

Ziele der Planung:

Es soll ein interessantes, neues Baugebiet geschaffen werden, das geprägt ist durch verschwenkte Straßenverläufe, kleinen Platzsituationen und hieran anliegender Bebauung. Das Gebiet soll sich an die vorhandene Bebauung anlehnen und an die Allgäuer Bautradition (klare Baukörper und flache Dachneigung) anlehnen. Es ergibt sich ein Straßenverlauf, der bewusst „unberechenbar“ ist und somit die Fahrgeschwindigkeiten automatisch reduziert. Automatisch ergibt sich im Straßenraum ein Miteinander von Fußgängern, Fahrradfahrern, Autoverkehr, spielenden Kindern und deren Bewohnern. Auf eine Trennung im Straßenraum in die Bereiche Fußgänger-/Fahrrad- und PKW-

Verkehr wird verzichtet. Um den einzelnen Grundstückswerbern Gestaltungsfreiheit zu ermöglichen, wurde bewusst auf Festsetzung von Gebäudestandpunkten und Giebelrichtungen verzichtet.

Gemäß Anfragen bei der Stadt ist bekannt, dass Einzel- und Doppelhäuser gewünscht werden, aber auch der Bedarf an preisgünstigem und familiengerechtem Wohnen gegeben ist. Diesen Wünschen wurde in der Planung Rechnung getragen. Es können im WA-1 Reihenhäuser mit jeweils 1 Wohneinheit (Errichtung durch Bauträger), im WA-2 Einzelhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten oder Doppelhäuser mit 1 Wohneinheit pro Hälfte errichtet werden. Doppelhäuser sollen auch das Zusammenleben mehrerer Generationen unter einem Dach, auch unter sozialen Gesichtspunkten, ermöglichen. Die Wohnungsanzahlbeschränkungen wurden getroffen, um auch den ruhenden Verkehr unter Ansatz der Stellplatzsatzung der Stadt Füssen geordnet auf den zum Teil kleinen Grundstücken unterbringen zu können.

Energetisch kann mit der passiven Solarnutzung gearbeitet werden, was bei der jährlichen Sonnenstundenbilanz im Allgäu und unter dem Aspekt des nachhaltigen Bauens auch ein wesentlicher Gesichtspunkt bei der Planung war. So wurden keine Firstrichtungen festgeschrieben, um hier an jeder Stelle die optimale Ausrichtung zu ermöglichen.

Aktive Solarelemente können in vertikale Fassadenelemente integriert werden, um im Winter mit entsprechenden Schneehöhen, auch zu dieser Jahreszeit den vor allem dann benötigten Solareintrag aus entsprechenden Anlagen gewinnen zu können. Um die Verschattungsanteile der Baukörper untereinander nochmals zu reduzieren, wurde eine an historischen allgäuer Baukörpern vor 1830 ablesbare, flache Dachneigung gewählt. Im Allgemeinen Wohngebiet (WA-2 und WA-3) sind 18° bis 24° ohne Dachaufbauten mit einer Wandhöhe von festgeschriebenen 6,00 m, oder 25° bis 28° mit möglichen Dachaufbauten bei einer Wandhöhe bis maximal 4,60 m festgesetzt. Im WA-1 sind Wandhöhen von 6,30 m und eine Dachneigung von 30° zulässig. In diesem Fall ist eine Gaube bei Mittelreihenhäusern zur Belichtung möglich.

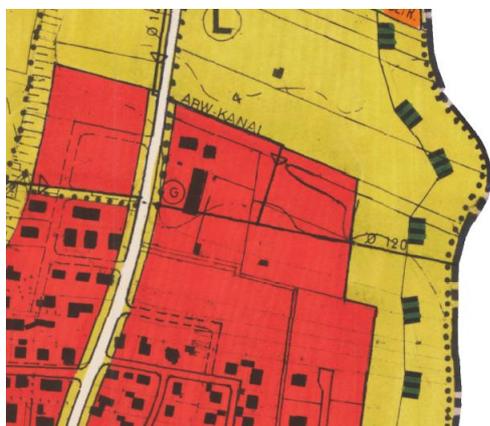
Es ist aufgrund der Vorgaben des Wasserwirtschaftsamts notwendig und auch unter ökologischen Gesichtspunkten geplant, ein Regenwassermanagement durchzuführen. Nach den vorliegenden Baugrundverhältnissen ist eine Versickerung möglich.

Planungsrechtliche Voraussetzungen

2.1 Flächennutzungsplan

Die Stadt Füssen weist in ihrem rechtskräftigen Flächennutzungsplan das dargestellte und erfasste Gebiet als Wohnbauflächen aus. Der Flächennutzungsplan wurde mit Bescheid vom 06.10.1987 Nr. 420-4621/201.4 von der Regierung von Schwaben genehmigt und ist seit seiner öffentlichen Bekanntmachung vom 02.01.1989 rechtskräftig.

Das Gebiet dehnt sich direkt von der Weidachstraße nach Osten aus.



Nach Norden überschreitet das geplante Gebiet geringfügig die dargestellte Wohnbaufläche, so dass die Grundzüge der Planung eingehalten sind.

2.2 Bebauungsplan

Der Bebauungsplan wurde aus dem Bedarf an Wohnbauflächen unterschiedlicher Anforderungen mit differenzierter Prägung entwickelt.

2.3 Raumordnung, Landesentwicklungsprogramm, Regionalplanung der Region Allgäu (16)

Die Stadt ist im Besitz eines großen Teiles, der derzeit als landwirtschaftliche Pachtwiesen genutzten Flächen, die einer Bebauung zugeführt werden sollen. Teilflächen aus der Flurnummer 1626 und die kompletten Flächen Flurnummer 1627/2, 1627, 1626/2, 1626/3, 1626/4, und 1626/5, jeweils der Gemarkung Füssen, befinden sich in Privatbesitz. Die Stadt ist in Verhandlungen mit den Privatbesitzern, so dass nach jetzigen Erkenntnissen mit dem Grundstücksverkauf wirksame privatrechtliche Regelungen in die Verträge aufgenommen werden können.

Die Erschließung ist gesichert durch Anschluss an die bereits vorhandenen Erschließungsanlagen der Weidachstraße.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese Ziele sind im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2006) und im Regionalplan der Region Allgäu (16) dargelegt. Da sich der Bebauungsplan im Wesentlichen aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Füssen entwickelt, kann davon ausgegangen werden, dass mit der Aufstellung des Bebauungsplanes O 53 - Weidach Nordost die Ziele der Raumordnung beachtet und hier keine Verletzung von zu beachtenden Zielen der Raumordnung vorhanden sind.

Die Bauflächen werden wie folgt genutzt:

Die neuen Bauflächen im Allgemeinen Wohngebiet (WA) des Bebauungsplanes sind wie folgt festgesetzt:

WA-1

Reihenhäuser und Doppelhäuser mit max. 1 Wohneinheit pro Gebäude

WA-2

Einfamilienhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten oder Doppelhäuser mit jeweils 1 Wohneinheit pro Doppelhaushälfte

WA-3

Wohngebäude mit Wohneigentum und Tiefgarage

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege siehe Punkt 8.

3. Lage und Bestand

3.1 Lage

Das Baugelände liegt ca. 1,5 km von der Stadtmitte Füssen mit Rathaus, Schulen, Krankenhaus, Kirchen, Läden für den besonderen und täglichen Bedarf und öffentlichen Einrichtungen entfernt. Der Forggensee und das Festspielhaus sind ca. 500 m entfernt. Das Gebiet ist rund 4,71 ha groß.

3.2 Topographische, geologische und hydrologische Verhältnisse

Das für die Wohnbebauung vorgesehene Gelände ist ein ebenes Gelände mit geringfügigen Geländevertiefungen. Der Großteil des Geländes liegt auf einem Höhengiveau über 784 m üNN. Die höheren Stellen liegen im Südwesten mit 785,50 m üNN, die tiefsten Stellen liegen im Nordosten bei rd. 783 m üNN.

Der Baugrund besteht nach Erkenntnissen des Baugrundgutachtens aus einem mächtigen, kiesigen Untergrund.

Es wurde vom Büro GeoConsult GmbH, Immenstädter Straße 29 aus 87544 Blaichach ein hydrologisches Gutachten (29.8.2013 und Ergänzung vom 29.10.2013) zur Ermittlung der Grundwasserströme und -stände erstellt, das Anlage des Bebauungsplanes ist. Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse muss davon ausgegangen werden, dass der höchste Grundwasserstand im Normalzustand 782,00 m üNN sein wird, dies entspricht der Einstauhöhe des Forggensees. Im Katastrophenfall wäre eine höhere Einstauung bis 784,00 m üNN gemäß Wasserwirtschaftamt möglich. Das Gebiet liegt nach durchgeführter Vermessung größtenteils über 784,00 m üNN und wird in Teilbereichen aufgefüllt. Die geplante Straßenoberkante befindet sich auf einer Kote zwischen 784,20 m üNN und 784,50 m üNN. Die Gebäude sind gemäß Satzung im Mittel maximal 20 cm über der am Grundstück anliegenden gemittelten Straßenhöhe zu fixieren. Somit kann das niedrigste Gebäude eine Minimalkote OK Fußboden Erdgeschoss (bei Ausbildung ohne Gefälle zur Straße) von 784,20 m üNN ausweisen, wobei von einem Gefälle aus bautechnischen Gründen auszugehen ist und somit die Minimalkote bei rd. 784,40 m üNN liegen wird. Somit ist genügend Puffer gegenüber dem Normalzustand und auch dem Katastrophenfall vorhanden. Es wird dringend geraten die Keller aus o.a. Gründen komplett mit allen Bauteilen als wasserdichte Wannen gegen drückendes Wasser auszubilden. Es ist auch zu beachten, dass Keller während aller Bauzustände gegen Auftrieb gesichert werden, da jederzeit mit Hochwasser gerechnet werden muss.

Ölheizungen sind aus diesen Gründen im Gebiet nicht zu empfehlen, sollten diese zum Einsatz kommen, sind nur ebenerdige Öltanks möglich. Es steht jedoch die Erdgasleitung zum Anschluss im Gebiet an. Der Boden ist nach jetzigen Erkenntnissen versickerungsfähig. Es wird empfohlen, dass grundstücksspezifische Baugrundgutachten von den jeweiligen Bauwerbern erstellt werden, um die Einzelsituation der jeweiligen Grundstückssituation in Bezug auf Baugrund und Sickerfähigkeit zu überprüfen.

Das hydrologische Gutachten des Büro GeoConsult GmbH wurde gemäß einem Beschluss des Stadtrates vom 21.1.2014 einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Hierzu wurde die Geotechnischen Ingenieur-Gesellschaft Prof. Dr. Schuler und Dr. Ing. Gödecke mbH, Salzmannstraße 29/1 aus 86163 Augsburg beauftragt. Seitens der Ingenieur-Gesellschaft Prof. Dr. Schuler und Dr. Ing. Gödecke mbH wurden Vergleichsberechnungen erstellt, die zusammenfassend in dem Bericht vom 4.3.2014 erläutert sind. Die Plausibilitätsprüfung kam in allen Teilen zu den gleichen Ergebnissen wie das hydrologische Gutachten des Büro GeoConsult GmbH. Somit wurde das hydrologische Gutachten des Büro GeoConsult GmbH im Ergebnis vollumfänglich bestätigt und es kann bei der weiteren Planung von diesen Annahmen und Ergebnissen ausgegangen werden.

3.3 Bestand Gebäude

Auf dem Gelände befindet sich die Stadtgärtnerei der Stadt Füssen, die umgesiedelt werden soll, mit mehreren Gebäuden und Freiflächen. Zudem befindet sich das Vereinsgebäude der Aquarienfreunde und Kleintierzüchter im Gebiet.

3.4 Bestand Bäume und Gehölze

Siehe Umweltbericht Punkt 2.4

4. Planung

4.1 Verkehr

Das Baugebiet wird über die Weidachstraße von der Innenstadt aus erschlossen oder über die Augsburgsberger Straße (B16) von Norden, die Weidachstraße mündet wiederum in die B16 ein.

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) setzt sich der Regelquerschnitt der Straße aus einem zwischen 0,50 m bis 1,50 m breiten öffentlichen Grünstreifen beiderseits der Straße und der Straßenbreite von 4,50 m inkl. beidseitigem Einzeiler zusammen. An Platzaufweitungen sind größere Querschnitte gegeben.

Innerhalb des Gebietes wird der Straßenraum auch von Fußgängern und Fahrradfahrern genutzt. Innerhalb des Gebiets wird zur Wahrung der Maßstäblichkeit und auf separate Gehwege verzichtet. Dies ist möglich, da der Straßenverlauf so geplant wurde, dass durch Verschwenkungen, Platzsituationen und enge Straßenbreiten eine Verkehrsberuhigung entsteht und somit eine „Wohnstraßen-Qualität“ entsteht, die ein Nebeneinander von Fahrzeugen und Fußgängern ermöglicht.

Die Kabelverlegung aller Versorger ist im Allgemeinen Wohngebiet (WA) im ca. 1,0 m breiten Straßenbegleitgrün vorgesehen.

Die privaten, notwendigen Stellplätze sind auf den Grundstücken unterzubringen, wobei gemäß Stellplatzsatzung der Stadt Füssen die Garagenzufahrten nicht als Stellplätze zählen. Die Zufahrten zwischen Fahrbahn und Privatgrundstück sind aus Gründen eines ansprechenden einheitlichen Straßenbildes vom Grundstückseigentümer mit dem von ihm in der Garagenzufahrt eingesetztem Pflaster mit zu belegen. Die Stellplätze sind in Schotterrassen oder Pflaster mit mindestens 2,5 cm breiten Fugen errichtet werden, um der Versiegelung entgegen zu wirken.

4.2 Bauliche Nutzung

Die Festsetzungen der Art der baulichen Nutzung wurden aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Zur Wahrung eines aufgelockerten Charakters, der städtebaulich große, zusammenhängende Baukörper nicht verträgt, wurde die offene Bauweise für das Gebiet festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) festgeschrieben. Festgesetzte Wandhöhen (OK Rohfußboden Erdgeschoss bis OK Pfette Dachstuhl) regeln die maximale Höhenentwicklung der Gebäude.

Baugrenzen regeln die Lage der Gebäude und sollen eine offene und flexible Einteilung und Bebauung der Grundstücke ermöglichen.

4.3 Baugestaltung

Zur Einbindung der neuen Bebauung in das Orts- und Landschaftsbild werden im Bebauungsplan Gestaltungsvorschriften festgesetzt. Sie legen u. a. Dachform, Dachneigung, Dachfarbe und Wandhöhen fest. Die Höhenlage der Gebäude wird im Zuge mit der Erschließungsplanung noch fixiert.

5. Bodenordnende Maßnahmen

Die Baugrundstücke befinden sich größtenteils im Besitz der Stadt. Mit den Privateigentümern sind Vereinbarungen getroffen, so dass eine geordnete und zweckmäßige Gestaltung bezüglich Grundstückszuschnitts und Erschließung gesichert ist. Eine Umlegung nach §§ 45 ff. oder grenzregelnde Maßnahmen nach §§ 80 ff. BauGB sind nicht erforderlich.

6. Immissionsschutz und Umweltgestaltung

Es handelt sich um eine ruhige Lage, die lediglich durch die Anliegerstraße Weidachstraße und den im Gebiet internen Gebiet tangiert wird. Somit sind hier keine Beeinträchtigungen vorhanden.

Altlasten:

Im Plangebiet selbst befinden sich keine altlastenverdächtigen Flächen gemäß Bundesbodenschutzgesetz gemäß Gutachten Dr. Jörg Danzer, Altstädter Straße 11a in 87327 Sonthofen vom 6.11.2013. Das Gebiet wurde als Stadtgärtnerei genutzt, zudem befinden sich Teile einer alten Kläranlage und kleinere Gebäude in dem Gebiet. Das Gutachten weist auf notwendige Rückbaumaßnahmen im Bereich der Bestandsgebäude hin. Diese Maßnahmen werden durchgeführt bevor die Grundstücke von der Stadt veräußert werden.

7. Landwirtschaft und Immissionsschutz

Die überplanten Bauflächen sind im Flächennutzungsplan fast vollumfänglich, bis auf einen kleinen Streifen im nördlichen Bereich, als Wohnbauflächen ausgewiesen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Verträglichkeit unterschiedlicher Nutzungen sichern. Die durch ordnungsgemäße, landwirtschaftliche Bewirtschaftung angrenzender Flächen verursachen Lärm-, Staub- und Geruchsmissionen (im Norden und Osten des Gebietes) sind unvermeidlich und müssen deshalb geduldet werden.

8. Grünordnerisches Konzept mit ökologischer Bewertung und Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a Baugesetzbuch (BauGB)

8.1. Einführung

Die Begründung zur Grünordnungsplanung dient der Erläuterung der Festsetzungen sowie der Bewertung des Eingriffs.

§ 21 Abs. 1 BNatSchGNeuregG sieht u.a. für die Bauleitplanung die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor, wenn auf Grund dieses Verfahrens nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. In welcher Weise die Eingriffsregelung anzuwenden ist, beurteilt sich nach den Vorschriften des BauGB. Nach § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist die Eingriffsregelung mit ihren Elementen Vermeidung und Ausgleich im Bauleitplanverfahren in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen.

Die Bestandserfassung und Bewertung des Vorhabens erfolgt im gesondert beigehefteten Umweltbericht.

9. Erholung und Fremdenverkehr

Füssen ist ein touristischer Ort mit ganzjährigem Fremdenverkehr. Weiter im Norden ist ein touristischer Betrieb vorhanden. Durch das neue Gebiet ist eine Beeinträchtigung des Fremdenverkehrs und der Erholung nicht gegeben.

10. Erschließung

10.1 Straßen und Wege

Anbindung - Siehe auch 4.1

Im Gebiet sind Kanaltrassen vorhanden, die bestehen bleiben müssen. Die Planung wurde so vorgenommen, dass bis auf wenige Bereiche diese Trassen im öffentlichen Straßenraum liegen. An den Stellen, wo dies nicht möglich war, wird mittels Baugrenze geregelt, dass die städtischen Kanäle nicht überbaut werden können.

Sämtliche Sparten zur Erschließung der Wohnbebauung werden im Straßenbegleitgrün geführt, damit keine weiteren Straßenöffnungen nach Durchführung der Erschließung notwendig werden.

10.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird durch Anschluss an das zentrale, städtische Versorgungsnetz gesichert. Der Anschluss ist sofort möglich.

10.3 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem innerhalb des Gebietes in das städtische Mischwassersystem zur Kläranlage. Die Erschließung des Gebietes soll 2014/ 2015 durchgeführt werden.

10.4 Oberflächenwasser

Die Oberflächenwasser sollen zur Versickerung kommen. Dies ist nach jetzigen Erkenntnissen bei dem Baugrund möglich. Die öffentlichen Oberflächenwasser sollen soweit wie möglich ebenso versickert werden. Hierzu sind noch Untersuchungen vorzunehmen, deren Ergebnisse später eingearbeitet werden.

10.5 Maßnahmen im Neubaugebiet

Die Hausanschlüsse erfolgen konventionell. Eine Nutzung der Regenwasser-Hausanschlusschächte als Zisternen ist möglich und wird ggf. privatrechtlich geregelt.

Aufgrund der Grundwassersituation und wird dringend angeraten die Häuser mit wasserdichten Kellerwannen auszustatten und die grundstücksspezifischen Gegebenheiten auf dem jeweiligen Grundstück zu untersuchen.

10.6 Kommunale Abfallwirtschaft

Die Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden Abfälle obliegt dem Landkreis Ostallgäu. Anfallender Bio- und Restmüll wird grundsätzlich im regelmäßigen Abfuhrhythmus erfasst. Der nach Aussortierung der Wertstoffe verbleibende Restmüll wird auf den dem Landkreis zur Verfügung stehenden Entsorgungseinrichtungen entsorgt. Der erfasste Biomüll wird auf einer Kompostierungsanlage verwertet, die dem Landkreis im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung zur Verfügung steht. Eine Wertstoffinsel im Gebiet ist nicht vorgesehen.

10.7 Stromversorgung

Die Stromversorgung ist gesichert durch Anschluss an das Versorgungsnetz des Elektrizitätswerkes Reutte. Die Anschlüsse werden über Erdkabel hergestellt.

10.8 Gasnetz

Die Gasversorgung ist durch Anschluss an das Versorgungsnetz von Schwaben Netz GmbH gesichert.

10.9 Telekommunikationsanlagen

Der Anschluss an die Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH ist möglich. Zur Vermeidung einer oberirdischen Leitungsführung wird den Bauherren empfohlen, ein erdverlegtes Leerrohr für die Telekommunikationsanlagen vom Gebäude bis zum öffentlichen Grund auszulegen.

Es wird darauf hingewirkt, dass eine erdverlegte Verkabelung ausgeführt wird.

10.10 Erschließungsträger

Die Stadt Füssen führt die Erschließung mit Ausnahme der Stromversorgung, der Telekommunikationsanlagen und des Gas- und Kabelnetzes selbst durch. Kommunale Erschließungsmaßnahmen werden entsprechend der jeweiligen örtlichen Satzung umgelegt. Die Erschließungsplanung wird vom Ingenieurbüro Klinger, Glaserstraße 2, 87463 Dietmannsried, erstellt. Die Erschließungskosten werden nach § 133 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit der gemeindlichen Satzung der Erschließungsbeiträge durch einen öffentlich rechtlichen Vertrag nach § 127 ff. BauGB abgelöst. Im Zuge der Objektplanung werden die Kosten exakt ermittelt.

11. Karten

Als Kartengrundlage dient die digitale Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung vom März 2013 Maßstab 1:1000. Die Aufnahme der Geländehöhen und die Eintragung der Höhenschichtlinien erfolgten durch das Ingenieurbüro Klinger aus Dietmannsried.

Stadt Füssen
Füssen, den

.....
Iacob, Erster Bürgermeister